

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 17

261

31. Mai 2001

| Inhalt: | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| <i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen</i> | 261 | <i>Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1999</i> | 284 |
| <i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> | 265 | <i>Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilungsgrundsätze)</i> | 294 |
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung</i> | 266 | <i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 29. April 2001</i> | 295 |
| <i>Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen</i> | 278 | <i>Dienstnachrichten</i> | 295 |
| | | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | |
| | | <i>Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich –</i> | 296 |

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

vom 31. März 2001 AZ 31.20 Nr. 165

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86) – geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 393) – und vom 3. Juli 1997 (Abl. 57 S. 331, 332) erhält nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassung folgende Fassung:

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

(Zu § 1)

1. Allgemeine Verfahrensregeln

Das Besetzungsgremium tritt zu seiner ersten Sitzung (Besetzungssitzung) auf Einladung und unter Vorsitz

der Vertreterin oder des Vertreters des Oberkirchenrats zusammen. Vertreterin oder Vertreter des Oberkirchenrats ist in der Regel die Prälatin oder der Prälat des Sprengels. Im Einzelfall kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan beauftragt werden.

Für die Vorbereitung und Leitung der weiteren Sitzungen wählt das Besetzungsgremium in der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte (§ 2 Abs. 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Dekanatamt erhält das Protokoll der Anhörung und den danach vorgesehenen Text der Ausschreibung. Die Protokollführung in der Besetzungssitzung obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats, in den weiteren Sitzungen der gewählten Schriftführerin oder dem gewählten Schriftführer.

Die Sitzungen des Besetzungsgremiums sind nicht-öffentlich. Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Vorbereitung der Besetzung einer Pfarrstelle

In der Besetzungssitzung werden die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche festgestellt. Sie sollen, soweit erforderlich, in Vorgesprächen erhoben werden. Eine Äußerung des zuständigen Dekanatamts ist einzuholen.

Die Mitglieder des Besetzungsgremiums bringen die Gesichtspunkte der Kirchengemeinde, der Gesamt-

kirchengemeinde, der benachbarten Kirchengemeinden (Distrikt) und des Kirchenbezirks in die Sitzung ein. Diese Gesichtspunkte und das Ergebnis der Besetzungssitzung einschließlich der für die Ausschreibung wichtigen Angaben sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Wer beabsichtigt, sich um die Stelle zu bewerben, kann das Protokoll der Besetzungssitzung beim Dekanatamt oder beim Oberkirchenrat einsehen. Die dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Gelegenheit, sich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats schriftlich oder mündlich zu äußern. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen wird dem Dekanatamt zusammen mit dem Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Das Dekanatamt kann sich schriftlich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats und gegenüber dem Besetzungsgremium äußern.

3. Ausschreibung

Im Interesse kurzer Vakaturen wird eine freiwerdende Pfarrstelle möglichst bald nach der Besetzungssitzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle kann ausgeschrieben werden, bevor sie frei wird, wenn der Zeitpunkt des Freiwerdens bekannt ist. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Ausschreibung enthält:

- a) die Bezeichnung der Stelle, den Hinweis, innerhalb welcher Frist die Bewerbung möglich ist (Bewerbungsfrist) und bei welcher Stelle sie einzureichen ist,
- b) Angaben über den Dienstauftrag (Geschäftsordnung) und die sich daraus ergebenden Besoldungsmerkmale,
- c) die Mitteilung, ob das Wahl- oder das Benennungsverfahren Anwendung findet,
- d) eine kurze Beschreibung der bürgerlichen Gemeinde (Einwohnerzahl, Größe, Lage, verkehrsmäßige Erschließung, Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse, Schulwesen),
- e) eine kurze Beschreibung der Kirchengemeinde (Mitgliederzahl), personelle und sachliche – insbesondere bauliche – Ausstattung, vorhandene Einrichtungen, Kreise und Arbeitsgruppen, Filialverhältnisse, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden – Distrikt, Kirchenbezirk –,
- f) eine Beschreibung der Wohnverhältnisse.

4. Bewerbungsfrist

Bewerbungen müssen spätestens drei Wochen nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingegangen sein (Bewerbungsfrist). In besonderen Fällen kann eine längere Bewerbungsfrist vorgesehen werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt das Ausgabedatum des Publikationsorgans. Wird in mehreren Publikationsorganen ausgeschrieben, so ist das Datum des zuletzt erschienenen maßgebend.

Ist der Dienstauftrag der Pfarrstelle längere Zeit vertretungsweise wahrgenommen worden oder ging eine Stellenteilung durch andere Stellenpartner als durch

ein Ehepaar voraus, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Voraussetzung ist, daß das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich seine Zustimmung zur Ernennung der oder des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten oder eines bisherigen Stellenpartners allein im voraus erteilt; weiter muß, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müßte, nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benennungsverfahren beschlossen sein.

Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen können als verspätet außer Betracht bleiben. Der Oberkirchenrat kann auch nach Fristablauf zur Bewerbung auffordern.

5. Bewerbung

a) Die Bewerbung enthält Angaben zur Person und zum bisherigen beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers (Name, Geburtstag, Wohnort, Ausbildung, Prüfungen, bisherige Tätigkeiten) sowie über ihre oder seine Familienverhältnisse (Familienstand, Zahl und Alter der Kinder). Sie kann weitere Angaben enthalten (z. B. Ausbildungsstand und besondere schulische Bedürfnisse der Kinder, Zahl der im Haushalt lebenden Personen, berufsbedingte örtliche Bindung des Ehegatten). Der vom Oberkirchenrat empfohlene Personalbogen ist nach Möglichkeit zu benützen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann der Bewerbung außerdem eine kurze Begründung im Blick auf ihre oder seine bisherige und ihre oder seine künftige Tätigkeit beifügen.

b) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, in den Fällen des § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gleichzeitig an die Inhaberin oder den Inhaber des Patronatsrechts zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk der Landeskirche tätig sind, leiten ihre Bewerbung über das für sie zuständige Dekanatamt. Bei rechtzeitigem Eingang der Bewerbung beim Dekanatamt ist die Bewerbungsfrist gewahrt. Der Eingang ist auf der Bewerbung zu vermerken.

Das Dekanatamt äußert sich zu der Bewerbung und zu den Auswirkungen des etwaigen Stellenwechsels, leitet die Bewerbung alsbald an den Oberkirchenrat weiter und benachrichtigt die zuständige Prälantin oder den zuständigen Prälaten.

Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, in Gesamtkirchengemeinden derjenigen beteiligten Kirchengemeinde, in der die Dekanin oder der Dekan ein Pfarramt innehat (§ 5 Abs. 3 Visitationsordnung), leiten ihre Bewerbung über die zuständige Prälantin oder den zuständigen Prälaten, die oder der sie alsbald an den Oberkirchenrat weitergibt.

(Zu § 2)

6. Feststellung des anzuwendenden Verfahrens

In der Besetzungssitzung wird festgestellt, ob die Stelle bei der ersten Ausschreibung im Wahlverfahren

oder im Benennungsverfahren auszuschreiben ist (§ 2 Abs. 5 Buchst. a und b Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Nach § 2 Abs. 5 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird die Stelle in der Regel dann im Benennungsverfahren ausgeschrieben, wenn eine zweimalige Ausschreibung im Wahlverfahren keine Bewerberin und keinen Bewerber erbracht hat und die dritte Ausschreibung innerhalb eines Jahres nach der zweiten Ausschreibung erfolgen soll.

7. Wahlverfahren

a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums über das zuständige Dekanatamt die Bewerberinnen und Bewerber, die er zur Wahl vorschlägt, schriftlich in alphabetischer Reihenfolge mit und übersendet Abschriften der Bewerbungen. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, daß sie nicht vorgeschlagen werden. Der Vorschlag des Oberkirchenrats wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Der vom Oberkirchenrat mitgeteilte Wahlvorschlag und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.

b) Die Stimmabgabe bei der Wahl ist geheim. Werden Stimmen für Personen abgegeben, die vom Oberkirchenrat nicht zur Besetzung vorgeschlagen wurden, so sind sie ungültig. Erreicht im ersten Wahlgang keine der Bewerberinnen und keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums, so ist die Wahl zu wiederholen. Falls erforderlich, können weitere Wahlgänge stattfinden.

c) Die Frist nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (Wahlfrist) beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der der Eröffnung des Wahlvorschlags folgt. Die Frist verkürzt sich bei einem Wahlvorschlag mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber auf vier Wochen. Der Oberkirchenrat kann die Wahlfrist verlängern.

d) Im Fall des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Wahl des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

8. Benennungsverfahren

a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums die von ihm benannte Bewerberin oder den von ihm benannten Bewerber über das zuständige Dekanatamt schriftlich mit und übersendet eine Abschrift ihrer oder seiner Bewerbung. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, daß sie nicht benannt werden. Die Benennung wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden

Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Die vom Oberkirchenrat mitgeteilte Benennung und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.

b) Das Besetzungsgremium hat in einer Frist von einem Monat über die Zustimmung zu der Bewerberin oder dem Bewerber abzustimmen (Zustimmungsfrist). Stimmt es der Ernennung der Bewerberin oder des Bewerbers zu, so ist der Oberkirchenrat alsbald zu unterrichten. Andernfalls kann innerhalb der Frist erneut abgestimmt werden. Der Oberkirchenrat kann die Frist verlängern.

c) Im Falle des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Zustimmung zur Ernennung des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

9. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

a) Von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber ganz zu versiehende Kirchengemeinden werden im Besetzungsgremium durch den ganzen Kirchengemeinderat vertreten. Das gleiche gilt für diejenigen Kirchengemeinden, für die die zu besetzende Pfarrstelle errichtet ist, auch wenn sie von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber nur teilweise versehen werden. Im übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versiehenden Kirchengemeinde

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500 Gemeindegliedern,
- 5 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000 Gemeindegliedern,
- 7 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000 Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versiehenden Kirchengemeinde nicht übersteigen.

Der Kirchengemeinderat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 3. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter verhindert oder scheidet sie oder er aus, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an

Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

b) Der Kirchenbezirk entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der Kirchengemeinden seines Bereichs.

Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks. Auf jeweils fünf angefangene Gemeindepfarrstellen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen und die weiteren kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben des Besetzungsgremiums zuständig. Bei Verhinderung werden sie von der oder dem Nächstfolgenden vertreten. Das gleiche gilt, wenn die oder der zuständige Vertreterin oder Vertreter ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

Sind in einer Kirchengemeinde in engem zeitlichen Zusammenhang zwei oder mehr Pfarrstellen neu zu besetzen, so kann der Oberkirchenrat die Verfahren nach Anhörung der Beteiligten verbinden. In diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenbezirks, die oder der für das erste Verfahren zuständig ist, auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

Durch Bezirkssatzung kann vorgesehen werden, daß die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind und nur jeweils innerhalb ihres Teilgebiets tätig werden. Die Teilgebiete sollen mit denen nach § 16 Abs. 5 Kirchenbezirksordnung übereinstimmen, wenn solche gebildet sind. Die Bestimmungen über Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger durch eine neugewählte Bezirkssynode. Gibt eine Vertreterin oder ein Vertreter ihren oder seinen Auftrag zurück oder scheidet sie oder er aus der Bezirkssynode aus, so findet eine Nachwahl statt.

c) Die Gesamtkirchengemeinde entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der ihr angehörenden Kirchengemeinden. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, deren Inhaberin oder Inhaber die Geschäftsführung einer Gesamtkirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen übernehmen soll, so entsendet die Gesamtkirchengemeinde

- bei zwei bis vier Pfarrstellen 2,
- bei fünf bis acht Pfarrstellen 3,
- bei neun bis vierzehn Pfarrstellen 4
- und
- bei mehr als vierzehn Pfarrstellen 5

Vertreterinnen oder Vertreter in das Besetzungsgremium, von denen eine oder einer die oder der gewählte Vorsitzende der Gesamtkirchengemeinde ist.

Spätestens in seiner zweiten Sitzung wählt der Gesamtkirchengemeinderat doppelt so viele Vertreterinnen und Vertreter als im Zeitpunkt der Wahl für die Besetzung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle notwendig wären. Im übrigen gilt Nummer 9 Buchst. b) entsprechend.

10. Bekanntgabe des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 2 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf erst nach der Annahme der Wahl durch die oder den Gewählten und nach der Unterrichtung der mit ihm vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht gewählt wurden oder deren Ernennung nicht zugestimmt wurde, ist unzulässig.

(Zu § 3)

11. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

a) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gilt Nummer 9 Buchst. c) entsprechend, mit der Maßgabe, daß die oder der gewählte Vorsitzende eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtkirchengemeinde ist.

b) Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die nach § 3 Abs. 4 b) Pfarrstellenbesetzungsgesetz notwendige Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter, an deren oder dessen Stelle. Das gleiche gilt, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenbezirks ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Soweit die Bezirkssatzung vorsieht, daß die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 5 aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind, kann sie auch vorsehen, daß die Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Teilgebieten zu wählen sind. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

(Zu § 5)

12. Sonderaufträge im Nebenamt

a) Ein mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Neben-

amt kann zum Beispiel ein Auftrag in der Krankenhaus- oder Studentenseelsorge sein. Voraussetzung ist, daß der Sonderauftrag durch die vom Oberkirchenrat genehmigte Geschäftsordnung (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz) an die Pfarrstelle gebunden ist. Bezirksaufträge, die an eine Person gebunden sind (z. B. der der nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerin oder des nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrers, der KthA-Leiterin oder des KThA-Leiters, der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers, der Bezirkskammererin oder des Bezirkskammerers usw.), kommen hier nicht in Betracht.

b) Welche Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs der Pfarrstelle gehört werden, beschließt das Besetzungsgremium. Die Anhörung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs zu Sitzungen des Besetzungsgremiums eingeladen werden. Sie kann jedoch auch außerhalb der Sitzungen durch eine oder einen oder mehrere Beauftragte des Besetzungsgremiums erfolgen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat im Rahmen von § 5 Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen im Einzelfall treffen.

(Zu § 6)

13. Sonderaufträge im Hauptamt

a) Einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen nach § 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind solche, die im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstellen mit Sonderauftrag im Hauptamt ausgewiesen oder die durch Verfügung des Oberkirchenrats einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet sind. Für die Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarramts gilt Nummer 12 Buchst. b) entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.

b) Pfarrstellen mit Sonderauftrag im Kirchenbezirk sind zum Beispiel hauptamtliche Krankenhaus-, Studenten- oder Jugendpfarrstellen, sofern sie durch Verfügung des Oberkirchenrats einem Kirchenbezirk zugeordnet sind. Für die Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarramts gilt Nummer 12 Buchst. b) entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.

c) Andere Pfarrstellen im Sinne des § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wie zum Beispiel Pfarrstellen am Evangelischen Stift in Tübingen, im Pfarrseminar, in der Evangelischen Akademie Bad Boll, im Evangelischen Jugendwerk, im Evangelischen Gemeindedienst, im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen, in der Polizeiseelsorge usw.

(Zu § 9)

14. Ernennungsurkunde

Über die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgefertigt. Sie ist von der Landesbischofin oder vom Landesbischof oder einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Landeskirche zu versehen.

15. Aushändigung der Ernennungsurkunde

Die Ernennungsurkunde wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Anschluß an den Einführungsgottesdienst von der oder dem Einführenden ausgehändigt. Liegen zwingende Gründe dafür vor, daß die Ernennung vor dem Ersten des Monats, in dem die Einführung stattfindet, wirksam wird, so kann die Urkunde vor der Einführung ausgehändigt werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, wer in diesem Fall die Urkunde aushändigt. Zeit und Ort der Aushändigung sind vom Aushändigenden und von der Pfarrerin oder vom Pfarrer durch Unterschrift zu bestätigen (Empfangsbestätigung).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 27. März 2001 AZ 21.00-1 Nr. 205

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 28. November 2000 (Abl. 59 S. 200), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Pfarrstellen mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb des Dekanats

eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Bernhausen:

„Ruit Krankenhauspfarrstelle 75%“

Unter dem Dekanat Schorndorf:

„Schorndorf Krankenhauspfarrstelle 75%“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung

vom 3. April 2001 AZ 30.00 Nr. 210

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 14. März 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), wird wie folgt gefaßt:

Aufgrund von § 60 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchengemeinden, zuletzt geändert am 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), wird verordnet:

(Zu § 1 KGO)

1. Die Kirchengemeinden schaffen und erhalten Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und in den Grenzen ihrer Möglichkeiten, z. B. Kindergärten, Diakoniestationen und ähnliches. Sie sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 verantwortlich für die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinde. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für die Kirchengemeinde errichtet oder ihr zugeordnet sind (§ 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes).

(Zu § 5 KGO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanatämter, zu deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden gehören. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

(Zu § 6 KGO)

3. Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitgliedschaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

4. Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.

(Zu § 7 KGO)

5. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

6. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

(Zu § 11 KGO)

7. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer),
- b) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtantrag in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für die Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärpfarrerinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),
- d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.

8. Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.

9. „Ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

10. Die Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Versehung von Pfarrstellen in anderen Fällen als durch ein Ehepaar ist in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst geregelt. Zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Abs. 1 Satz 4.

11. Der Aufgabenschwerpunkt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt wird vom Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 74 a Abs. 1 Pfarrergesetz festgelegt. Der Aufgabenschwerpunkt einer Gemeindediakonin oder eines Gemeinde-

diakons nach Absatz 5 Nr. 1 liegt bei dem Träger kirchlicher Aufgaben, für den sie oder er nach dem Dienstauftrag den höchsten Prozentsatz an Arbeitszeit aufzuwenden hat. Kommen danach mehrere Träger kirchlicher Aufgaben in Betracht, so legt die anstellende Körperschaft den Aufgabenschwerpunkt fest.

12. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 4 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands, der oder dem die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder der kirchliche Verband unmittelbar beteiligt ist. Sind hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer anderen Kirchengemeinde, die nicht im Gebiet der anstellenden Gesamtkirchengemeinde oder des anstellenden kirchlichen Verbands liegt, so können sie dort Mitglied des Kirchengemeinderats sein.

13. Die in § 11 Abs. 5 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung des Kirchengemeinderats eine Tagesordnung.

(Zu § 12 KGO)

14. Die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

| Kirchengemeinden | Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 12 Abs. 1 KGO) |
|-------------------------------|--|
| bis zu 500 Gemeindeglieder | 5 |
| bis zu 1 500 Gemeindeglieder | 7 |
| bis zu 5 000 Gemeindeglieder | 9 |
| bis zu 10 000 Gemeindeglieder | 12 |
| über 10 000 Gemeindeglieder | 18 |

Der Oberkirchenrat wird von Neufestsetzungen unterrichtet. Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (derz. Abl. 48 S. 125) sind bei den Gemeindegliederzahlen mitzuzählen. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.

15. Bei der Zuwahl nach § 12 Abs. 2 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Abs. 7) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach

§ 11 Abs. 4 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

(Zu § 13 KGO)

16. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahme-genehmigung des Oberkirchenrats gemäß Absatz 1 Satz 3 gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird, soweit sie nicht durch Ortssatzung festgelegt ist, auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

17. Wohnbezirke sind in der Ortssatzung genau zu bezeichnen. Sie sollen Parochialgrenzen möglichst nicht durchschneiden.

(Zu § 18 KGO)

18. Das Kirchenopfer wird in der Regel in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt. Vor der Aufstellung der Büchsen sind diese darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind. Büchsen, bei denen Geldstücke ohne Öffnung des Schlosses entnommen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

19. Die Opferbüchsen sind unverzüglich nach Schluß einer Veranstaltung, bei der ein Kirchenopfer eingesammelt wurde, zu entleeren. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt und ist eine mehrmalige Entleerung der Opferbüchsen nicht zweckmäßig, so müssen die Büchsen in der Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen in einem verschließbaren, für Dritte unzugänglichen Raum aufbewahrt werden. Bei der Entleerung müssen mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen anwesend sein.

20. Das Kirchenopfer muß entweder unmittelbar nach der Entleerung der Opferbüchsen oder in vom Kirchengemeinderat festzulegenden Zeitabständen, spätestens alle zwei Monate, gezählt werden. Im letzteren Fall ist der Inhalt der Opferbüchsen in einen verschließbaren Sammelbehälter zu verbringen, der seinerseits in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren ist. Die Schlüssel zu Sammelbehälter und Schrank müssen von verschiedenen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen verwahrt werden.

21. Das Kirchenopfer wird von mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen gezählt und anschließend von der Kirchenpflege vereinahmt. Das Ergebnis der Zählung ist schriftlich festzuhalten und von den zählenden Personen durch Unterzeichnung zu bestätigen.

22. Für Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes ist vom Kirchengemeinderat eine besondere Regelung zu treffen.

23. Für Kirchenopfer, die nicht für Zwecke der Kirchengemeinde selbst bestimmt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Sie sind vor Weitergabe an die empfangende Stelle von der Kirchenpflege in Einnahme und Ausgabe zu verbuchen.

24. Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden verbindlich.

25. Wird bei einer nicht kirchlichen oder nicht landeskirchlichen Veranstaltung in einem kirchlichen Raum Geld für die Zwecke der Veranstalterin oder des Veranstalters gesammelt, so bleibt dieser oder diesem die Zählung und Vereinnahmung überlassen. Wenn möglich, sind hierbei die regelmäßig verwendeten Opferbüchsen der Kirchengemeinde nicht zu verwenden.

(Zu § 19 KGO)

26. In Ausübung des Hausrechts nach § 19 regelt der Kirchengemeinderat die Fragen des Fotografierens und Filmens und von Tonaufnahmen in den kirchlichen Räumen der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchengebäude, im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien und des geltenden staatlichen Rechts.

(Zu § 20 KGO)

27. Der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind insbesondere Veranstaltungen, die der Ausübung und Verbreitung einer außerchristlichen Religion oder Weltanschauung dienen. In der Regel sind solche Veranstaltungen auch den Interessen der Landeskirche zuwider.

28. Im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung kann der Kirchengemeinderat über das von ihm zu beachtende Verfahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).

(Zu § 21 KGO)

29. Die oder der erste Vorsitzende lädt den Kirchengemeinderat im Benehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig mit, über welche Gegenstände verhandelt werden und ob die Sitzung ganz oder teilweise nichtöffentlich sein soll. Anmeldungen nach § 22 sind zu berücksichtigen, wenn ihretwegen keine besondere Sitzung einberufen wurde. In die Sitzungsvorbereitung sollen außer den beiden Vorsitzenden die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und solche Mitglieder des Kirchengemeinderats einbezogen werden, denen nach § 24 Abs. 7 ein eigener Aufgabenbereich übertragen ist. Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Mitglieder des Kirchengemeinderats ausreichend Zeit haben, sich auf den Sitzungstermin einzurichten und sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können. Die Mitglieder des Kirchengemeinde-

rats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 9). Nichtöffentlich ist nach § 31 unter anderem über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

30. Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

31. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats widerspricht. §§ 11 Abs. 5 und 26 gelten auch für nichtöffentliche Sitzungen.

32. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Im Fall eines in der Sitzung zutage tretenden pflichtwidrigen Verhaltens oder der Ungebühr seitens eines Mitglieds ist sie oder er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluß des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(Zu § 22 KGO)

33. Statt einer außerordentlichen Sitzung kann nach § 22 auch verlangt werden, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Der Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats oder Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist schriftlich an die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

(Zu § 23 KGO)

34. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats mit seinem ersten Zusammentreten.

35. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 1 sind die in Nummer 7a dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer. In Kirchengemeinden mit mehreren solchen Pfarrstellen obliegt der Vorsitz im Kirchengemeinderat der geschäftsführenden Pfarrerrin oder dem geschäftsführenden Pfarrer. Der Vorsitz bleibt mit derjenigen Pfarrstelle verbunden, mit der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung verbunden ist, bis der Oberkirchenrat etwas anderes bestimmt.

36. Die Ernennungsurkunde nach § 7 Kirchenbeamtenengesetz ist von der Dekanin oder vom Dekan oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter im Dekanatamt zu unterzeichnen und auszuhändigen. Die oder der gewählte Vorsitzende erhält als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe, mit welcher die gesamten Unkosten und Auslagen im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Umfang der übernommenen Geschäfte (§ 24 Abs. 1); sie wird – vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung durch den Oberkirchenrat – durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde erhält sie oder er Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht der Landeskirche.

(Zu § 24 KGO)

37. Die Geschäftsführung umfaßt alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde, wie Mission, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Verwaltung usw. und beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und die Koordination der Gesamtarbeit. Diese Aufgaben sind unter den beiden Vorsitzenden aufzuteilen, soweit sie nicht zu den besonderen Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden gehören (§ 21 Abs. 1 und 3 sowie Nummer 46 dieser Verordnung). Die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 24 Abs. 7), bleibt unberührt. Nicht zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören die besonderen pfarramtlichen Aufgaben, wie Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen, Seelsorge, christliche Unterweisung und Führung der Kirchenbücher.

38. Für die Kirchengemeinde bestimmte Schriftstücke hat die geschäftsführende Pfarrerrin oder der geschäftsführende Pfarrer in Empfang zu nehmen, auf ihnen den Tag des Einlaufs zu vermerken und sie unter fortlaufenden Nummern in ein von ihr oder ihm zu führendes Verzeichnis (Diarium) einzutragen. Schriftstücke, die einen Arbeitsbereich der oder des anderen Vorsitzenden betreffen, sind an diese oder diesen weiterzuleiten. Sie oder er gibt sie nach Erledigung mit dem Erledigungsvermerk an das geschäftsführende Pfarramt zurück. Muß die geschäftsführende Pfarrerrin oder der geschäftsführende Pfarrer vertreten werden, so nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter im Pfarramt die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang, trägt sie ein und gibt sie an die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden weiter. Soweit Schriftstücke an einen bestimmten Arbeitsbe-

reich adressiert sind (z. B. „Kirchenpflege“), können sie den verantwortlichen Mitarbeitern direkt zugeleitet werden. Es ist sicherzustellen, daß die Schriftstücke nach der Erledigung in die Registratur des geschäftsführenden Pfarramts aufgenommen werden.

39. Die beiden Vorsitzenden bereiten die zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Beratungsgegenstände für die Sitzung des Kirchengemeinderats vor und sorgen für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.

40. Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen gemäß § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung Aufgaben übertragen worden sind, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde obliegt der oder dem Vorsitzenden, in deren oder dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen (vgl. auch Nummern 39 und 65).

41. Eine Eilentscheidung der Vorsitzenden nach § 24 Abs. 6 ist zulässig, wenn eine in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallende Angelegenheit so dringend ist, daß ihre Erledigung nicht bis zu einer notfalls ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne daß erhebliche Nachteile für die Kirchengemeinde oder einzelne Gemeindeglieder entstehen (z. B. bei überraschend auftretenden Schäden an kirchlichen Gebäuden). Das Eilentscheidungsrecht der Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen nach § 56 Abs. 6 ist zu berücksichtigen.

42. Beide Vorsitzende führen das landeskirchliche Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde (amtliche Bezeichnung)“. Das pfarramtliche Dienstsiegel ist den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten.

43. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrnehmung der einem Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 7 übertragenen Aufgaben entscheidet der Kirchengemeinderat.

(Zu § 25 KGO)

44. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Das gleiche gilt, wenn bei einer nicht besetzten Pfarrstelle die Stellvertretung noch nicht geregelt ist. Ist ein Mitglied nach § 27 von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlußfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.

45. In der nach § 25 Abs. 2 ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die zweite Einladung handelt und daß über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluß gefaßt werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommende Gegenstände gilt § 25 Abs. 1.

(Zu § 26 KGO)

46. Die oder der erste Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden Berater zur Sitzung einladen (§ 26 Abs. 1). Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob und inwieweit sie bei Beratung und Beschlußfassung anwesend sein sollen. Er kann auch beschließen, daß bestimmte Personen regelmäßig als Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt nicht für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(Zu § 27 KGO)

47. Wer an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. Zuvor ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

48. Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 genannten Personen oder Stellen bringen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.

49. Bis zum zweiten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, in der Seitenlinie die Geschwister. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe nicht aufgelöst.

(Zu § 28 KGO)

50. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmhäufung bis zu 2 Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. oben Nr. 28) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmgleichheit bei einer Stichwahl nach Absatz 3 kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach Absatz 4 beschlossen, daß Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, daß die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt wer-

den, daß von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(Zu § 29 KGO)

51. Beim schriftlichen Verfahren kann der Beschlußvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen.

(Zu § 30 KGO)

52. Die Niederschrift ist über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen getrennt zu führen.

53. In der Niederschrift sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats, die Zahl der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in die Niederschrift aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefaßten Beschlüsse notwendig ist. Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken.

54. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen den Inhalt der Niederschrift, so ist hierüber Beschluß zu fassen.

55. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Andere Gemeindeglieder erhalten auf Antrag Einblick in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.

56. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 31) zu verpflichten.

57. Die Niederschriften sind von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer dem Kirchengemeinderat nicht an, so wird die Niederschrift außerdem von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterzeichnet. Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, die an der Sitzung oder der Beratung

und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Übernimmt im Fall des § 24 Abs. 9 die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen, so unterzeichnet sie oder er insoweit die Niederschrift anstelle der oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(Zu § 31 KGO)

58. Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

(Zu § 33 KGO)

59. Für die Entlassung nach § 33 Abs. 2 bis 4 gelten die Nummern 5 und 6 dieser Verordnung entsprechend. Für die Wahl der erforderlichen Ersatzmitglieder gilt § 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung.

(Zu § 35 KGO)

60. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Die Zahl der Mitglieder soll entsprechend § 12 Abs. 1 festgelegt werden. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

(Zu § 37 KGO)

61. Soll eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

61a. Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Erforderlichenfalls werden ihr oder ihm zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beigegeben. Die in Satz 1 genannten Personen müssen geeignet und zuverlässig sein; ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(Zu § 38 KGO)

62. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat neben der Kassen- und Rechnungsführung nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchengemeinde zu

verwalten und die Geschäfte der Kirchensteuerverwaltung zu besorgen.

62a. Andere Stellen nach § 38 Abs. 1 sind insbesondere Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften zur gemeinsamen Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften sowie die kirchlichen Verwaltungsstellen. Weiter kann der Kirchengemeinderat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kirchenpflege mit der gesamten Kassen- und Rechnungsführung beauftragen. In diesem Fall können der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger Anordnungsbefugnisse und die Kassenaufsicht übertragen werden.

63. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers obliegt der oder dem Vorsitzenden, die oder der nach § 24 Abs. 1 für den Arbeitsbereich der Kirchenpflege zuständig ist. Die Kassenaufsicht nach § 56 Haushaltsordnung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats.

63a. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats dürfen nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. Steht die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats in einem solchen Verhältnis, so gilt die Zustimmung des Oberkirchenrats nach § 54 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung unter der Voraussetzung als erteilt, daß den betreffenden Mitgliedern des Kirchengemeinderats keine besonderen Aufgaben bei der Erteilung von Kassenanordnungen, der Kassenaufsicht oder der Überwachung der Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers übertragen sind.

63b. Weicht bei einem Kassenssturz der buchmäßige Stand (Kassensollbestand) von dem tatsächlichen Stand (Kassenistbestand) ab und können die Abweichungen in der folgenden Zeit nicht aufgeklärt werden, so hat der Kirchengemeinderat spätestens beim Rechnungsabschluß darüber zu beschließen, ob der Unterschiedsbetrag von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger ersetzt werden muß beziehungsweise der Kasse entnommen werden darf oder ob die Differenz gebucht werden soll.

(Zu § 39 KGO)

64. Soweit nicht durch die Kirchengemeindeordnung oder aufgrund der Kirchengemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt wird, gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes und der Kirchlichen Anstellungsordnung.

64a. In einer Ortssatzung nach § 39 Abs. 1 Satz 2 muß festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen welche Aufgaben nach § 39

Abs. 1 Satz 1 übertragen werden. Außerdem muß festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat.

65. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vorsitzenden gilt Nr. 40 dieser Verordnung.

66. Abweichende Regelungen nach § 39 Abs. 2 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthält zum Beispiel die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

(Zu § 41 KGO)

67. Nähere Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten insbesondere die Pfarrhausrichtlinien und die Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(Zu § 43 KGO)

68. Auflagen zum Vollzug kann der Kirchenbezirksausschuß erlassen, wenn der Haushaltsplan der Kirchengemeinde dem geltenden Recht widerspricht oder wenn höhere Kirchensteuerbedarfszuweisungen veranschlagt werden als vom Kirchenbezirksausschuß zugesagt wurden oder nach den Regelungen des Kirchenbezirks der Kirchengemeinde zustehen.

68a. Das Recht, Verpflichtungen zum Vollzug des Haushaltsplans einzugehen (Bewirtschaftungsbefugnis), hat der Kirchengemeinderat. Soweit er die Bewirtschaftung bestimmter Mittel überträgt, ist eine Wertgrenze für den Einzelfall festzulegen. Die Rechtsgeschäfte für die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinden nach § 38 werden von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger vorgenommen, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Bestimmung getroffen hat.

68b. Der Kirchengemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Kassenanordnungen. Er kann seine Anordnungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen auf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats oder beschließender Ausschüsse des Kirchengemeinderats übertragen. Die Übertragung ist mit Angabe der Höhe der Anordnungsbefugnis und der betreffenden Haushaltsstellen schriftlich mitzuteilen.

Der Kirchengemeinderat kann, soweit ein entsprechender Bedarf besteht, durch Ortssatzung eine abweichende Regelung treffen.

68c. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Kirchengemeinden gelten,

soweit es sich um Steuerforderungen handelt, die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften (§ 9 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg). Für die übrigen Forderungen der Kirchengemeinden sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(Zu § 44 KGO)

69. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 Kirchensteuerordnung und den Verteilungsgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirkssatzungen.

69a. Zuständig für die Genehmigung des Steuerbeschlusses ist der Kirchenbezirksausschuß. Nummer 32 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung bleibt unberührt.

(Zu § 48 KGO)

70. Bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung ist die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen. Eine Verfügung über Urkunden, Akten, Druckwerke und andere Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie eine Verfügung über Kunstgegenstände ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig; § 50 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die Vernichtung von Gegenständen nach Satz 2. Die leihweise Überlassung von Gegenständen nach Satz 2 über 10 Jahre hinaus ist nicht zulässig.

(Zu § 49 KGO)

71. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z. B. §§ 6 Abs. 4, 13, 33 Abs. 4, 42 Abs. 2, 50, 58) und beim Kirchenbezirksausschuß (vgl. § 43 Abs. 3) liegen.

72. Das Dekanatamt unterrichtet den Oberkirchenrat in Aufsichtsfällen von größerer Tragweite. Insbesondere ist der Oberkirchenrat davon zu unterrichten, wenn in einer Kirchengemeinde die Neubildung, wesentliche Erweiterung, Schließung oder Abgabe einer Einrichtung (insbesondere Kindergartengruppen, Diakonie- und Sozialstationen, sonstige größere Einrichtungen wie Tagungsstätten) geplant oder durchgeführt wird oder Gebäude erworben werden, die zu dauerhaften Belastungen führen.

73. Die Anhörung der Kirchengemeinde nach § 49 Abs. 3 erfolgt mündlich oder durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.

74. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Kirchensteuerbedarfszuweisung nehmen das Dekanat-

amt und der Kirchenbezirksausschuß bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Beratung der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Anspruch.

(Zu § 50 KGO)

75. Genehmigungspflichtig nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z.B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

76. Die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluß im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.

77. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 30 000,00 DM.

77a. Kirchengemeinden dürfen zur Sicherung von Darlehensforderungen kein Vermögen verwenden, das unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dient.

78. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

79. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind. Im übrigen sind Umbauten und Instandsetzungen wichtige Bauvorhaben in folgenden Fällen:

- a) in Kirchengemeinden von mehr als 20 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 400 000 DM,
- b) in Kirchengemeinden von mehr als 5 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 250 000 DM,
- c) in Kirchengemeinden von mehr als 2 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 150 000 DM,
- d) in Kirchengemeinden bis zu 2 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 100 000 DM.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder der zur Unterhaltung des Bauwesens verpflichteten Kirchengemeinden, wie sie zum Ende des vorausgegangenen Kalenderjahrs vom Oberkirchenrat bekannt gemacht

wird. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenzen ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Die Sonderbestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden sowie über Orgeln und Glocken bleiben unberührt.

(Zu § 52 KGO)

80. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde“ im Sinne des § 52 sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind. Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde zugleich Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger einer oder mehrerer der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden, so hat sie oder er im Gesamtkirchengemeinderat nur eine Stimme.

(Zu § 53 KGO)

81. „Große Gesamtkirchengemeinden“ im Sinne des § 53 sind Gesamtkirchengemeinden, denen mindestens fünf Kirchengemeinden angehören.

82. Maßstab für die in der Ortssatzung festzulegende Zahl der weiteren Mitglieder nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist die Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden. Änderungen der Gemeindegliederzahl während der Amtszeit bleiben unberücksichtigt. Die sich nach Satz 1 ergebende Zahl kann um ein Mitglied erhöht werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere in großstädtischen Gemeinden, dies nahelegen.

(Zu § 54 KGO)

83. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 sind z. B. die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung nach § 47 Abs. 2, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers und die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie den Haushalt oder das Vermögen nicht nur unerheblich belasten.

(Zu § 55 KGO)

84. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung im Sinne des § 55 Abs. 1 gehört neben der Verwaltung des Sach- und Geldvermögens auch die Haushaltsfüh-

rung. Die Zuständigkeit der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers bleibt unberührt.

85. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 sind z. B. der Ortskirchensteuerbeschluß, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Entlastung nach § 47 Abs. 2, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten und wichtige Personalentscheidungen. Das Nähere kann in einer Ortssatzung geregelt werden.

(Zu § 56 KGO)

86. In der Ortssatzung sind unter anderem die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse zu regeln. Sollen Mitglieder in einen Ausschuß gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit sie sich nicht aus der Genehmigung einer Ortssatzung ergibt. Die Mitglieder und Beraterinnen oder Berater der beschließenden Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind und nicht kraft Amtes beratend an ihm teilnehmen, sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 zu verpflichten.

87. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 56 Abs. 1 sind z. B. die in Nummer 85 dieser Verordnung genannten Aufgaben. Einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 sind in der Regel zeitlich begrenzte Aufgaben oder solche, die zeitlich begrenzt eine größere Bedeutung haben.

88. Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen soll zunächst versucht werden, Einvernehmen im Kirchengemeinderat herzustellen. Die im Kirchengemeinderat vorhandenen verschiedenen Gaben und Kräfte sollen angemessen berücksichtigt werden. In der Ortssatzung oder in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung können Vorschlagsrechte, insbesondere für die Wahl von Ausschußmitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, eingeräumt werden.

89. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats) sind berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses beratend teilzunehmen, auch wenn sie demselben nicht als Mitglied angehören.

89a. Zwischen den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist festzulegen, welcher Vorsitzende bei welchem Ausschuß die Zuständigkeit für Eilentscheidungen hat. Nr. 41 gilt entsprechend.

(Zu § 58 KGO)

90. Ortssatzungen werden mit der nach § 28 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit beschlossen, soweit nicht, wie

für die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde (§ 51), eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 14. März 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), wird wie folgt neu gefaßt:

Aufgrund von § 28 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248) wird verordnet:

(Zu § 1 KBO)

1. Die Kirchenbezirke schaffen und erhalten die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für den Kirchenbezirk errichtet oder ihm zugeordnet sind.

(Zu § 2 KBO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Dekanatämter, Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

(Zu § 3 KBO)

3. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer),
- b) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärpfarrerinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),
- d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.

4. „Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle des Kirchenbezirks ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dem Kirchenbezirk zugeordnet ist.

5. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer einer Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind.

6. „Ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kirchenbezirksordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

7. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung der Kirchenbezirk oder ein solcher kirchlicher Verband unmittelbar beteiligt ist.

8. Bei der Zuwahl nach § 3 Abs. 3 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung in der Bezirkssynode vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen im Blick auf die Notwendigkeit eines Wohnsitzes im Kirchenbezirk bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 3 Abs. 2a Satz 2 nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein können, ist ausgeschlossen.

(Zu § 4 KBO)

9. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 wählt jeder Kirchengemeinderat so viele Bezirkssynodale aus seiner Mitte, daß ihre Zahl der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde nach Nummer 2 dieser Verordnung entspricht.

10. Größere Kirchengemeinden sind solche mit mehr als 2 000 Gemeindegliedern. Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder, wie sie zum Ende des Jahres vom Oberkirchenrat bekanntgegeben werden, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden.

11. Maßstab für die nach Absatz 3 in der Satzung festzusetzende Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder. Nummer 10 Satz 2 gilt entsprechend.

(Zu § 6 KBO)

12. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

(Zu § 7 KBO)

13. Die Beschäftigung mit biblisch-theologischen Themen soll neben den anderen Aufgaben der Bezirkssynode nicht vernachlässigt werden.

14. Zu den anderen Arbeitsberichten im Sinne des § 7 Nr. 2 gehört z. B. der Bericht des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle.

(Zu § 13 KBO)

15. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmgleichheit bei einer Stichwahl nach Absatz 4 kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach Absatz 5 beschlossen, daß Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, daß die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, daß unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(Zu § 14 KBO)

16. Sollen Mitglieder in einen Ausschuß gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit ihre Mitgliedschaft nicht in einer genehmigten Bezirkssatzung vorgesehen ist. Die Mitglieder und Beraterinnen und Berater der beschließenden Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder der Bezirkssynode sind und die nicht kraft Amtes beratend an ihnen teilnehmen, sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung zu verpflichten.

16a. Für den Fall der Übertragung von Aufgaben in Personalangelegenheiten gilt Nr. 23 b dieser Verordnung entsprechend.

(Zu § 15 KBO)

17. Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 31 der Kirchengemeindeordnung besonders hinzuweisen.

18. Die in § 15 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung der Bezirkssynode eine Tagesordnung.

(Zu § 16 KBO)

19. Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 versehen, sind die in den Nummern 3 und 4 dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer.

20. Soweit die Vertretung der Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nicht durch Bezirkssatzung festgelegt ist, ist darüber Beschluß zu fassen, ob für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden soll.

21. Für die Zugehörigkeit zu einem Teilgebiet ist jeweils die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausschlaggebend. Der spätere Wechsel in einen anderen Kirchengemeinderat hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Kirchenbezirksausschuß.

21a. Für die in § 16 Abs. 6 und 7 genannten Personen gilt Nummer 18 dieser Verordnung entsprechend.

22. Der neu gewählte Kirchenbezirksausschuß ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

(Zu § 17 KBO)

23. Abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Diakonische Bezirksordnung und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes. Die Organe des Kirchenbezirks nehmen in wichtigen Fragen der Fachaufsicht die fachliche Beratung der zuständigen kirchlichen Werke oder zuständigen landeskirchlichen Stellen in Anspruch.

23a. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 Kirchensteuerordnung und den Verteilgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirkssatzungen.

23b. In einem Beschluß nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 Kirchenbezirksordnung muß festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen

welche Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 übertragen werden. In dem Beschluß muß außerdem festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat.

(Zu § 18 KBO)

24. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

(Zu § 20 KBO)

25. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung sind, soweit sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung betreffen, entsprechend anzuwenden. Für die Übertragung der Anordnungsbefugnis bedarf es keiner Bezirkssatzung.

(Zu § 22 KBO)

26. Soll eine Kirchenbezirksrechnerin oder ein Kirchenbezirksrechner zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

(Zu § 25 KBO)

27. Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

28. Die Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluß im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.

29. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 20 000,00 DM.

30. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

31. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 7 sind alle Neubauten, außerdem Umbauten und Instandsetzungen, wenn der Bauaufwand 400 000,00 DM übersteigt. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenze ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedürfen stets der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(Zu § 26 KBO)

32. Die Aufgaben der Bezirkssynode werden im Kirchenbezirk Stuttgart vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart wahrgenommen. Die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 3 Abs. 4, 6, 11, 12 und 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Steuerbeschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats und der Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Wer im übrigen die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses wahrnimmt, bestimmt die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats vertreten je einzeln den Kirchenbezirk Stuttgart gerichtlich und außergerichtlich (§ 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung).

Artikel 3

Anwendungsbestimmungen

Abweichungen von den bisher geltenden Verordnungen, die die Zusammensetzung von Gremien und das Verhältnis von erstem und zweitem Vorsitz im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode betreffen, sind erstmals auf die nach der allgemeinen Kirchenwahl neu zu bildenden Gremien und die dann zu bestellenden Vorsitzenden anwendbar, die dem vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung folgt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2001 in Kraft. Abweichend davon treten alle Bestimmungen dieser Verordnung, die die Ermächtigungen zum Erlaß oder zur Änderung von Satzungen enthalten, am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen

Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. März 2001 AZ 72.13 Nr. 56

Aufgrund von § 40 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696) wird folgendes verordnet:

§ 1

Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen im öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis werden nach den Grundsätzen besoldet, die sich aus den Bestimmungen für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:

a) Die Bewertung der Kirchenpflegerstelle erfolgt nach einem Punktesystem, in dem die dem Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin übertragenen Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt sind. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der nachfolgend veröffentlichte Punktebewertungsbogen zu verwenden.

b) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund einer Veränderung der Dienstaufgaben um mindestens 10 v. H. oder werden neue Ämter (z. B. Kirchenbezirkskasse, Kreisdiakonieverband, Geschäftsführung der Diakoniestation) nicht nur vorübergehend übertragen, die bisher nicht bei der Bewertung berücksichtigt sind, so ist eine Neubewertung nach Buchstabe a) durchzuführen.

c) Die Einstufung der Kirchenpflegerstellen erfolgt in den Gruppen A, B, C, D, E und F nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

| | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| unter 55 Punkten: | Gruppe A |
| 55 bis 69,9 Punkte: | Gruppe B |
| 70 bis 79,9 Punkte: | Gruppe C |
| 80 bis 94,9 Punkte: | Gruppe D |
| 95 bis 114,9 Punkte: | Gruppe E 1 (gehobener Dienst) |
| 115 bis 129,9 Punkte: | Gruppe E 2 (höherer Dienst) |
| ab 130 Punkten: | Gruppe F |

(2) Zuordnung der Kirchenpflegerstellen zu den Besoldungsgruppen:

| | Erreichbare Besoldungsgruppe |
|--------------------|------------------------------|
| Gruppe A | A 8 BBO |
| ” B | A 9 BBO (mittlerer Dienst) |
| ” | A 10 BBO (gehobener Dienst) |
| ” C | A 11 BBO |
| ” D | A 12 BBO |
| ” E 1 | A 13 BBO (gehobener Dienst) |
| ” E 2 | A 13 BBO (höherer Dienst) |
| ” F | A 14 BBO |

(3) Für die Besoldung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen, denen im verbundenen Amt außerdem die Leitung einer Kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen wurde und die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, ist die jeweilige Bewertung der Gesamtstelle maßgebend.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1991 (Abl. 55 S. 2) über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger tritt mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft.

Dr. Daur

Stand: 1. März 2001

**Raster zur Bewertung
der hauptberuflich besetzten Kirchenpflegerstellen**

| Lfd. Nr. | Bewertungskriterien | Bewertung nach Punkten (P) | |
|----------|---|---|--|
| 1 | <p>Gemeindegliederzahl</p> <p><u>Gliederung:</u> bis 3.000 Gemeindeglieder grundsätzlich bis 6.000 Gemeindeglieder als Basis</p> <p>dazu werden je 1.000 Gemeindeglieder gerechnet von 6.000 bis 12.000 Gemeindeglieder von 12.000 bis 15.000 Gemeindeglieder von 15.000 bis 21.000 Gemeindeglieder von 21.000 bis 30.000 Gemeindeglieder darüber</p> | 10,0 P 18,0 P 1,5 P 1,0 P 0,75 P 0,5 P 0,25 P | |
| 2 | Dekanatsstadt | 3,0 P | |
| 3/4 | <p>Gesamt- und „Teil“-Kirchengemeinde</p> <p><u>Gliederung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigene Verwaltung für „Teil“-Kirchengemeinden • mit eigener Verwaltung für „Teil“-Kirchengemeinden falls Kirchenpfleger/in der Gesamtkirchengemeinde auch „Teil“-Kirchenpfleger/in <u>zusammen</u> je Kirchengemeinde | 1,0 P 0,5 P 1,5 P | |
| 5 | <p>Ständige und unständige Pfarrstellen (jedoch <u>ohne</u> Ausbildungsvikare)</p> <p><u>je Pfarrstelle</u></p> | 0,9 P | |
| 6.1 | <p>Kindergarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Abteilung • ab 11. Abteilung • ab 16. Abteilung <u>je Abteilung</u> | 0,75 P 0,5 P 0,3 P | |
| 6.2 | <p>Kinderkrippe, Hort, Ganztageskindergarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • je Gruppe | 1,0 P | |

| Lfd. Nr. | Bewertungskriterien | Bewertung nach Punkten (P) | |
|----------|---|----------------------------------|--|
| 7 | Diakonie-/Sozialstation Berechnung im einzelnen: | | |
| 7.1 | Sockelbetrag für eine (1.) Station für weitere Stationen bis zu 6 fest angestellte Mitarbeiter/innen mindestens 6 Personen mindestens 9 Personen | 10,0 P | |
| 7.2 | Mitarbeiter/innen entsprechend dem Stellenplan (hochgerechnet auf 100 %-Stellen; ZDL, FSJ, Praktikanten/Praktikantinnen werden zu je 50 % bewertet) <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 Planstellen • für jede weitere Planstelle • stundenweise Beschäftigte, auch Aushilfen (sowie Nachbarschaftshelferinnen und -helfer „Essen auf Rädern“) bis zu 2.000 Jahresstunden • für je weitere 1.000 Jahresstunden • Sonstige Dienste in weiteren Leistungsbereichen (z. B. Essen auf Rädern, betreutes Wohnen, Krankenwohnung, Hospizdienste, Tagespflege, Sonderpflegedienste, IAV-Stellen) sind je nach Umfang der Arbeit besonders zu bewerten | 6,0 P 0,5 P 2,0 P 0,5 P | |
| 7.3 | Werden Tätigkeiten der Geschäftsstelle von dritter Seite erledigt (z. B. Diakonisches Werk – ZBUSt -, Kirchliche Verwaltungsstelle als Meldestelle ZGAST), so werden die errechneten Gesamtpunkte für die Geschäftsführertätigkeit gekürzt: <ul style="list-style-type: none"> • für Buchhaltung = 10 % • für Leistungsabrechnung = 10 % • für Personalabrechnungen = 10 % • Falls für stundenweise Beschäftigte, Vertretungskräfte, Aushilfen u. ä die Vergütungsberechnungen samt Abrechnungen mit den Sozialversicherungsträgern u. a. Stellen selbst erledigt werden müssen, beträgt die Kürzung i. d. R. für Personalabrechnungen = 5 bis 7 % <p><u>Anmerkung:</u> Eine Geschäftsführertätigkeit liegt vor, wenn alle Aufgaben verantwortet werden, wie sie in der Anlage „Beschreibung der Aufgaben (Mindestkatalog)“ des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einer Diakonie-/Sozialstation dargelegt ist (Verg.gr.plan 60, Amtsblatt Bd. 58 Nr. 2 vom 28. Februar 1998).</p> | | |
| 7.4 | Kirchenpfleger/in ist Rechner/in von Krankenpflegeförderverein(en) (Die Bewertung des Standards bleibt außer Betracht.) <ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000 Mitglieder • darüber | 1,0 P 1,75 P | |

| Lfd. Nr. | Bewertungskriterien | Bewertung nach Punkten (P) | |
|-----------|---|---|--|
| 10 | Mitarbeiter/innen Ständig beschäftigte Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde(n) <ul style="list-style-type: none"> • ohne Mitarbeiter/innen der Diakonie-/Sozialstationen im einzelnen: bis 20 Beschäftigte grundsätzlich von 20 bis 100 Beschäftigte ab 100 Beschäftigte <u>je 10 Beschäftigte</u> | 6,0 P 1,5 P 0,75 P | |
| 11 | Kirchenregisteramt , mit der Kirchenpflege verbunden | 2,0 P | |
| 12 | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 12.1 Kirchenpfleger/in ist Kämmerer 12.2 Rechner/in für besondere Einrichtungen (nicht Kirchenbezirksrechner/in) je Umfang und Aufgabe 0,5 P bis 1,0 P <ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftliche Kirchenpflege siehe Ziff. 14.1 | 3,0 P | |
| 13 | Sonstige Aufgaben 13.1 Gremienarbeit (Regel: Schriftführung im Engeren Rat bzw. Verwaltungsausschuß o. ä. und weiteren Gremien) im einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • beschließende Gremien <u>ohne</u> „Teil“-KGR • bis 5 Gremien, je Gremium • ab 6 Gremien, je Gremium • Zuschläge, <u>wenn</u> „Teil“-Kirchenpfleger/in (Stimmrecht und volle Sitzungsteilnahme ist Voraussetzung) für jeden „Teil“-KGR • Schriftführung im Engeren Rat, Verwaltungsausschuß, Hauptausschuß oder ähnl. Gremium zusätzlich • im (Gesamt-)Kirchengemeinderat zusätzlich • in anderen beschließenden Ausschüssen je Gremium zusätzlich 13.2 Sonstige <ul style="list-style-type: none"> • Zuschläge für Kirchen mit zum Teil eigener <u>Bauhütte</u>, umfangreichem Publikumsverkehr, teilweise eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen | 2,0 P 1,0 P 0,75 P 1,5 P 1,0 P 0,5 P 3 bis 15 P | |

| Lfd. Nr. | Bewertungskriterien | Bewertung nach Punkten (P) | |
|--------------|---|----------------------------|--|
| 14 | Zusätzliche Aufgaben | | |
| 14.1 | Gemeinschaftliche Kirchenpflege je Kirchengemeinde | 2,0 P | |
| 14.2 | Kassengemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit anderen kirchlichen Körperschaften zur Erledigung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte für alle Aufgaben je Körperschaft für alle Teilaufgaben je Körperschaft | 1,0 P | |
| | | 0,5 P | |
| | | | |
| 15 | Kirchenbezirksrechner/in (wenn zum Dienstauftrag gehörend) | | |
| 15.3 | je Kirchengemeinde im Bezirk (Gesamtkirchengemeinden werden als <u>eine</u> Gemeinde gezählt) | 0,3 P | |
| 15.4 | Bezirksopfersammelstelle | 1,0 P | |
| 15.5 | Diakonische Bezirksstelle | | |
| 15.6 | Ehe-, Familien-, Lebensberatung | | |
| 15.7 | § 218-Beratung | | |
| 15.8 | Suchtberatung (Psychosoziale Beratungsstelle) | | |
| 15.9 | Sozialpsychiatrische Dienste | | |
| 15.10 | Bezirksbeauftragte für Altenhilfe/Altenpflege | | |
| 15.11 | Kreisdiakonieverband | | |
| 15.12 | Kreisbildungswerk <ul style="list-style-type: none"> • wenn alle Aufgaben des HKR einschließlich Abrechnungen erfüllt werden, für jede Einrichtung • sonstige Teilwerte 0,4 bis 0,8 P | 1,0 P | |
| 15.13 | Gremienarbeit (Regel) <ul style="list-style-type: none"> • je Gremium 1,0 P wenn Schriftführer/in in Bezirkssynode, beschließenden Ausschüssen, zusätzlich | 3,0 P | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • je Gremium wenn Schriftführer/in im KBA | 0,5 P | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich | 1,0 P | |

| Lfd. Nr. | Bewertungskriterien | Bewertung nach Punkten (P) | |
|---------------------------|---|----------------------------|--|
| 15.14 | Ständig beschäftigte Mitarbeiter/innen • Berechnung wie Ziff. 10 | 0,5 P | |
| 15.15.1 | Diakonie-/Sozialstation • Berechnung wie Ziff. 7 | | |
| 15.15.2 bis 15.15.7 | <u>Gebäude</u> , je Gebäude | | |
| 15.15.8 | Waldheimbetrieb • Berechnung wie Ziff. 8.1 | | |
| | | | |

Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. März 2001 AZ 13.26 Nr. 352

| Einnahmen | Zusammenfassung der Sachbuchteile | Ausgaben |
|--|---|--|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 1 058 965 422,76 | 35 Kirchensteuer | 1 058 965 422,76 |
| 446 844 414,81 | 30 Kirchengemeinden | 446 844 414,81 |
| 89 147 187,72 | 20 Religionsunterricht | 89 147 187,72 |
| 46 600 812,71 | 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung | 46 600 812,71 |
| 594 193 160,86 | 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn | 594 193 160,86 |
| 6 542 000,00 | 01 Investitionen | 6 542 000,00 |
| 8 839 542,97 | 08 Strukturanpassung | 8 839 542,97 |
| 317 964 782,98 | 03 Pfarrdienst | 317 964 782,98 |
| 1 331 498 240,58 | 04 Versorgung | 1 331 498 240,58 |
| 3 900 595 565,39 | Summe aller Sachbuchteile | 3 900 595 565,39 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 35 Kirchensteuer | Ausgaben |
|--|-------------------------------|--|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 1 052 183 833,41 | 9100 Kirchensteuern | 908 135 215,04 |
| 6 781 589,35 | 9111 Clearing | 150 830 207,72 |
| 1 058 965 422,76 | Summe Sachbuchteil 35 | 1 058 965 422,76 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden | Ausgaben |
|--|---|--|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 0,00 | 0410 Religionsunterricht | 31 645 429,25 |
| 1 053 192,87 | 1620 Kirchentag | 0,00 |
| 0,00 | 2345 Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung | 374 800,00 |
| 2 419 744,90 | 8150 Ausgleichsstock | 27 068 644,90 |
| 436 252 672,59 | 9100 Kirchensteuern | 319 468 600,00 |
| 0,00 | 9300 Finanzausgleich | 20 141 028,00 |
| 0,00 | 9400 Pauschalabkommen | 4 594 522,64 |
| 7 118 804,45 | 9721 Ausgleichsrücklage | 43 551 390,02 |
| 446 844 414,81 | Summe Sachbuchteil 30 | 446 844 414,81 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 20 Religionsunterricht | Ausgaben |
|--|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 88 150 727,49 | 0400 Kirchliche Unterweisung | 38 260 000,00 |
| 852 458,43 | 0410 Religionsunterricht | 40 236 293,19 |
| 131 134,80 | 0470 Schuldekane und -dekaninnen | 7 130 349,25 |
| 12 867,00 | 0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum | 3 520 545,28 |
| 89 147 187,72 | Summe Sachbuchteil 20 | 89 147 187,72 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung | Ausgaben |
|---------------------------------|---|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 750 000,00 | 1621 Deutscher Evangelischer Kirchentag 1999 in Stuttgart | 750 000,00 |
| 40 282 056,00 | 9300 Finanzausgleich | 40 282 056,00 |
| 5 568 756,71 | 9400 Pauschalabkommen | 5 568 756,71 |
| 46 600 812,71 | Summe Sachbuchteil 21 | 46 600 812,71 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste | Ausgaben |
|---------------------------------|---|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 0,00 | 0110 Gottesdienst | 54 425,49 |
| 568,75 | 0120 Kindergottesdienst | 446 984,38 |
| 15 577,08 | 0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren | 428 352,91 |
| 1 190,00 | 0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst | 730 467,51 |
| 0,00 | 0280 Hochschule für Kirchenmusik | 843 500,00 |
| 12 363,95 | 0311 Diakonat | 121 459,00 |
| 0,00 | 0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum – | 21 600,00 |
| 1 024 948,00 | 0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen | 3 072 687,86 |
| 0,00 | 0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf | 1 275 000,00 |
| 0,00 | 0410 Religionsunterricht | 31 645 429,24 |
| 0,00 | 0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden | 0,00 |
| 102 163 281,58 | 0510 Gemeindepfarrdienst | 252 569 426,12 |
| 43 958,43 | 0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen | 899 058,43 |
| 0,00 | 0516 Projektstellen | 0,00 |
| 0,00 | 0570 Pfarrervertretung | 260 656,88 |
| 26 898,03 | 0581 Pastorkolleg Denkendorf | 379 053,08 |
| 41 616,81 | 0583 Pastorkolleg Urach | 161 916,81 |
| 85 682,13 | 0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA) | 645 602,90 |
| 0,00 | 0611 Evangelische Seminarstiftung | 1 047 500,00 |
| 100 051,65 | 0612 Sprachenkolleg | 661 480,46 |
| 99 069,97 | 0621 Theologiestudium (allgemein) | 1 174 669,86 |
| 0,00 | 0622 Evangelisches Stift Tübingen | 2 297 600,00 |
| 91 817,70 | 0623 Institut für Praktische Theologie | 598 153,22 |
| 0,00 | 0631 Unständiger Dienst (allgemein) | 61 971,26 |
| 60 276,50 | 0632 Pfarrseminar | 2 574 951,29 |
| 0,00 | 0650 Ausbildung für den Pfarrdienst | 0,00 |
| 0,00 | 0680 Theologische Prüfungen | 45 151,09 |
| 0,00 | 0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner | 9 000,00 |
| 103 767 300,58 | Allgemeine kirchliche Dienste | 302 026 097,79 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste | | Ausgaben |
|--|---|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 100 622,58 | 1120 | Allgemeine Jugendarbeit | 7 197 741,33 |
| 0,00 | 1200 | Seelsorge an Studentinnen und Studenten | 1 315 200,00 |
| 53 916,53 | 1320 | Frauenarbeit | 804 095,95 |
| 0,00 | 1331 | Altenheimseelsorge | 972 201,57 |
| 61 152,38 | 1410 | Krankenhausseelsorge | 11 646 231,27 |
| 0,00 | 1420 | Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehör- geschädigten | 810 335,66 |
| 52 000,00 | 1510 | Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern | 961 435,52 |
| 14 890,86 | 1520 | Polizeiseelsorge | 426 947,06 |
| 45 216,76 | 1540 | Betreuung der Bundeswehrangehörigen | 51 936,95 |
| 120 010,92 | 1550 | Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende | 476 940,48 |
| 166 609,86 | 1610 | Missionarische Dienste | 921 860,42 |
| 1 053 192,86 | 1620 | Kirchentag | 637 702,20 |
| 0,00 | 1700 | Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge | 81 500,00 |
| 26 000,00 | 1800 | Evangelischer Gemeindedienst | 6 374 200,00 |
| 0,00 | 1950 | Seelsorge an Seelsorgenden | 0,00 |
| 165 394,97 | 1970 | Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen | 660 376,24 |
| 266 091,30 | 1990 | Sonstige kirchliche Dienste | 595 648,40 |
| 2 125 099,02 | | Besondere kirchliche Dienste | 33 934 353,05 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit | | Ausgaben |
|--|--|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 1 321 832,46 | 2120 | Diakonisches Werk | 16 741 511,82 |
| 0,00 | 2125 | Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA) | 250 000,00 |
| 88 942,11 | 2181 | Evangelische Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg | 2 089 942,11 |
| 0,00 | 2210 | Kindertagesstätten | 439 400,00 |
| 130 000,00 | 2281 | Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik | 3 125 281,91 |
| 0,00 | 2310 | Familienferienstätten | 230 900,00 |
| 56 167,31 | 2341 | Landesstelle für psychologische Beratung | 739 488,79 |
| 0,00 | 2910 | Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern | 192 800,00 |
| 0,00 | 2930 | Arbeit mit Migrantinnen und Migranten | 2 097 200,00 |
| 0,00 | 2990 | Sonstige diakonische und soziale Arbeit | 5 301,64 |
| 1 596 941,88 | | Kirchliche Sozialarbeit | 25 911 826,27 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | Ausgaben |
|--|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 0,00 | 3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben | 138 700,00 |
| 22 245,43 | 3130 Partnerschaftliche Hilfen | 566 225,71 |
| 0,00 | 3170 Ostpfarrerversorgung | 7 686 300,00 |
| 0,00 | 3180 Exilpfarrerversorgung | 192 804,00 |
| 0,00 | 3430 Lutherischer Weltbund | 1 321 756,50 |
| 28 500,00 | 3460 Ökumenisches Studienwerk | 26 950,00 |
| 252 307,58 | 3490 Sonstige ökumenische Arbeit | 1 028 009,98 |
| 12 083 282,44 | 3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst | 29 263 606,90 |
| 473 500,00 | 3640 Kirchen helfen Kirchen | 1 761 900,00 |
| 479 944,69 | 3810 Missionsgesellschaften | 2 194 226,11 |
| 457 887,45 | 3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland | 3 845 071,03 |
| 550 000,00 | 3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit | 1 962 000,00 |
| 1 273 659,97 | 3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung | 3 241 385,89 |
| 288 618,50 | 3890 Dienst für die Weltmission/Übersee | 1 255 187,19 |
| 15 909 946,06 | Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 54 484 123,31 |
| | | |
| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit | Ausgaben |
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 682 036,89 | 4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit | 7 669 775,14 |
| 682 036,89 | Öffentlichkeitsarbeit | 7 669 775,14 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft | Ausgaben |
|--|---|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 1 972 311,99 | 5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg . . . | 7 429 264,30 |
| 128 843,30 | 5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg | 896 940,91 |
| 0,00 | 5220 Evangelische Akademie Bad Boll | 10 850 000,00 |
| 69 611,57 | 5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- bildung | 782 903,82 |
| 0,00 | 5280 Stift Urach | 487 000,00 |
| 0,00 | 5310 Bibliotheken | 1 653 403,63 |
| 0,00 | 5322 Archivpflege Kirchenbezirke | 106 458,96 |
| 40 000,00 | 5440 Landeskirchliches Museum | 707 900,00 |
| 212 351,82 | 5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft | 492 527,65 |
| 0,00 | 5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg | 20 000,00 |
| 2 423 118,68 | Bildungswesen und Wissenschaft | 23 426 399,27 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz | Ausgaben |
|--|---|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 14 825,26 | 7110 Landessynode | 939 984,23 |
| 0,00 | 7400 Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/Schlichtungsausschüsse | 396 321,64 |
| 3 776 615,03 | 7610 Oberkirchenrat | 28 942 640,60 |
| 0,00 | 7613 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGASSt – | 100 000,00 |
| 537 580,91 | 7620 Kirchliche Verwaltungsstellen | 14 146 991,18 |
| 0,00 | 7631 Elektronische Datenverarbeitung/Organisation | 808 122,38 |
| 0,00 | 7660 Kirchenpflegen | 7 300,00 |
| 156 744,98 | 7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung | 351 539,25 |
| 236,00 | 7700 Rechnungsprüfung | 3 267 756,05 |
| 7 035,12 | 7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung | 504 768,57 |
| 4 493 037,30 | Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz | 49 465 423,90 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen | Ausgaben |
|--|---|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 690 591,04 | 8110 Wohngrundstücke | 29 796,67 |
| 0,00 | 8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten | 129 700,00 |
| 2 223 986,25 | 8310 Vermögenserträge | 97 233,19 |
| 0,00 | 8800 Strukturanpassung 1995 | 856 500,00 |
| 0,00 | 8810 Strukturanpassung 1996 | 2 938 600,00 |
| 0,00 | 8820 Überleitung | 3 000 000,00 |
| 0,00 | 8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche | 780 000,00 |
| 0,00 | 8850 Projekt Personalentwicklung | 517 100,00 |
| 2 914 577,29 | Finanz- und Sondervermögen | 8 348 929,86 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | Ausgaben |
|--|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 436 252 672,59 | 9100 Kirchensteuern | 0,00 |
| 0,00 | 9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD | 16 202 336,70 |
| 0,00 | 9220 Deckungsmittel für Investitionen | 6 542 000,00 |
| 0,00 | 9300 Finanzausgleich | 20 141 028,00 |
| 0,00 | 9400 Pauschalabkommen | 1 038 821,74 |
| 15 683 000,00 | 9500 Versorgung | 97 390,60 |
| 1 222 274,37 | 9710 Betriebsmittelrücklage | 7 507 300,00 |
| 6 050 375,00 | 9721 Ausgleichsrücklage | 30 537 479,86 |
| 329 175,32 | 9729 Budgetbewirtschaftung | 4 859 875,37 |
| 323 987,97 | 9750 Liegenschaftsrücklage | 0,00 |
| 419 617,91 | 9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage | 2 000 000,00 |
| 460 281 103,16 | Allgemeine Finanzwirtschaft | 88 926 232,27 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn | | Ausgaben |
|--|--|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | Zusammenfassung der Einzelpläne | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 103 767 300,58 | 0 | Allgemeine kirchliche Dienste | 302 026 097,79 |
| 2 125 099,02 | 1 | Besondere kirchliche Dienste | 33 934 353,05 |
| 1 596 941,88 | 2 | Kirchliche Sozialarbeit | 25 911 826,27 |
| 15 909 946,06 | 3 | Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission . . . | 54 484 123,31 |
| 682 036,89 | 4 | Öffentlichkeitsarbeit | 7 669 775,14 |
| 2 423 118,68 | 5 | Bildungswesen und Wissenschaft | 23 426 399,27 |
| 4 493 037,30 | 7 | Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz . . . | 49 465 423,90 |
| 2 914 577,29 | 8 | Finanz- und Sondervermögen | 8 348 929,86 |
| 460 281 103,16 | 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft | 88 926 232,27 |
| 594 193 160,86 | Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn | | 594 193 160,86 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 01 Investitionen | | Ausgaben |
|--|--------------------------------------|--|---------------------------------|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 0,00 | 0120 | Kindergottesdienst | 40 000,00 |
| 0,00 | 0382 | Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum – | 90 000,00 |
| 0,00 | 0384 | Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf | 110 000,00 |
| 0,00 | 0611 | Evangelische Seminarstiftung | 60 000,00 |
| 0,00 | 0622 | Evangelisches Stift Tübingen | 120 000,00 |
| 0,00 | 1120 | Allgemeine Jugendarbeit | 640 000,00 |
| 0,00 | 1410 | Krankenhausseelsorge | 150 000,00 |
| 0,00 | 1510 | Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern | 135 000,00 |
| 0,00 | 2120 | Diakonisches Werk | 80 000,00 |
| 0,00 | 2182 | Umsetzung Neukonzeption Fachhochschulen | 1 270 000,00 |
| 0,00 | 2281 | Evangelische Fachhochschulen für Sozialpädagogik | 380 000,00 |
| 0,00 | 5220 | Evangelische Akademie Bad Boll | 2 000 000,00 |
| 0,00 | 5280 | Stift Urach | 190 000,00 |
| 0,00 | 5440 | Landeskirchliches Museum | 30 000,00 |
| 0,00 | 7110 | Landessynode | 100 000,00 |
| 0,00 | 7610 | Oberkirchenrat | 500 000,00 |
| 0,00 | 8110 | Wohngrundstücke | 380 000,00 |
| 0,00 | 8111 | Wohnheime für Studentinnen und Studenten | 130 000,00 |
| 0,00 | 8310 | Vermögenserträge | 137 000,00 |
| 6 542 000,00 | 9220 | Deckungsmittel für Investitionen | 0,00 |
| 6 542 000,00 | | Summe Sachbuchteil Investitionen | 6 542 000,00 |

| Einnahmen | Sachbuchteil 08 Strukturanpassung | | Ausgaben |
|--|--|--|--|
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 100 000,00 | 7613 | Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGASSt – | 100 000,00 |
| 1 439 208,98 | 8800 | Strukturanpassung 1995 | 1 439 208,98 |
| 2 327 646,79 | 8810 | Strukturanpassung 1996 | 2 327 646,79 |
| 3 675 587,20 | 8820 | Überleitung Arbeitsbereich und Wissenschaftskulturen . . . | 3 675 587,20 |
| 780 000,00 | 8840 | Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche | 780 000,00 |
| 517 100,00 | 8850 | Projekt Personalentwicklung | 517 100,00 |
| 8 839 542,97 | | Summe Sachbuchteil Strukturanpassung | 8 839 542,97 |
| | | | |
| Einnahmen | Sachbuchteil 03 Pfarrdienst | | Ausgaben |
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 308 092 639,62 | 0500 | Pfarrdienst | 313 178 140,79 |
| 9 872 143,36 | 9781 | Pfarrbesoldungsrücklage | 4 786 642,19 |
| 317 964 782,98 | | Summe Sachbuchteil Pfarrdienst | 317 964 782,98 |
| | | | |
| Einnahmen | Sachbuchteil 04 Versorgung | | Ausgaben |
| Rechnungsergebnis 1999 DM | | | Rechnungsergebnis 1999 DM |
| 1 330 916 112,67 | 9500 | Versorgung | 1 331 050 905,59 |
| 582 127,91 | 9782 | Versorgungsrücklage | 447 334,99 |
| 1 331 498 240,58 | | Summe Sachbuchteil Versorgung | 1 331 498 240,58 |

Die Jahresrechnung 1999 ist vom 11. Juni 2001 bis 6. Juli 2001 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstraße 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags – donnerstags von 8:45 – 16:00 Uhr und freitags von 8:45 – 15:00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. April 2001 AZ 74.20 Nr. 413

Die Landessynode hat gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung folgende Änderung von Abschnitt VI. der Verteilgrundsätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Dr. Daur

Abschnitt VI. der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

vom 30. März 2001

I.

Der Abschnitt VI. der Verteilgrundsätze erhält folgende Fassung:

1 Ausgaben

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle Ausgaben im Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

2 Verfügbare Mittel

2.1 Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel in Ansatz zu bringen, soweit nachstehend oder durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel und Rücklagen sind bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden nicht in Ansatz zu bringen, soweit durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anderes bestimmt ist.

3 Finanzbedarf

3.1 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Summe der Ausgaben nach Nummer 1 abzüglich der Summe der nach Nummer 2 in Ansatz zu bringenden verfügbaren Mittel.

3.2 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden soll, soweit vergleichbare Verhältnisse vorliegen, in angemessener Weise pauschaliert werden.

Dies kann insbesondere durch Berücksichtigung der Faktoren Gemeindegliederzahl, Grund- oder Sockelbetrag oder Zuschläge für besondere Aufgaben geschehen.

3.3 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ist aufgrund der nach Abschnitt VII. ergangenen näheren Regelungen zu ermitteln.

4 Zuweisung nach Merkmalen

Abweichend von der Verteilung nach den Nummern 1 bis 3 kann die Bezirkssatzung einen Maßstab zur Verteilung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden festlegen, der Merkmale der Kirchengemeinden, Zuschläge für bestimmte Aufgaben oder vergleichbare objektive Kriterien enthält, die sich auf den Kirchensteuerbedarf beziehen.

5 Härtefonds

Zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, kann der Kirchenbezirk in seiner Bezirkssatzung einen Härtefonds vorsehen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.

6 Festsetzung und Auszahlung der Kirchensteuerzuweisungen

6.1 Mit der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschließt der Kirchenbezirksausschuß im Rahmen der verfügbaren Kirchensteuermittel über die Höhe der Kirchensteuerzuweisung; dabei sind einheitliche Maßstäbe anzuwenden.

Die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehende Entwicklung ist zu berücksichtigen.

6.2 Die Auszahlung der festgesetzten Zuweisungen erfolgt in der Regel unmittelbar durch den Oberkirchenrat.

6.3 Die Bestimmungen der Haushaltsordnung bleiben unberührt.

II.

Die Regelung nach Abschnitt I. tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Misericordias Domini, 29. April 2001

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 29. März 2001 AZ 52.13-8 Nr. 185

Das Opfer des Sonntags Misericordias Domini am 29. April ist nach dem Kollektenplan 2001 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini erbitte ich zunächst für die Hilfe für einheimische Christen im Nahen und Mittleren Osten.

In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der einheimischen Christen im Nahen und Mittleren Osten stark zurückgegangen. Die Ursprungsregion des Christentums wird ärmer an christlicher Bevölkerung. Die Minderheitssituation hat sich für die Christen verschärft. So gibt es im Heiligen Land (Israel und Palästinensische Gebiete) nur noch 1,8% Christen (gegenüber 9,5% im Jahr 1922). Auch in anderen Ländern wie dem Iran und der Türkei sind die Zahlen stark gesunken.

Die jahrzehntelange Krisensituation in der Region, bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen in einigen Ländern, das Stärkerwerden des Islam, mangelnde Berufschancen für Minderheiten und auch Landenteignung haben dazu beigetragen.

Die einheimischen Kirchen versuchen nach Kräften, ihre Glieder darin zu unterstützen, im Lande zu bleiben und angemessene Lebensmöglichkeiten zu finden. Diese Kollekte soll dazu dienen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Mit dem anderen Teil des Opfers soll der Ausbau der Friedensfachdienste, wie die zum Beispiel in der Arbeitsgemeinschaft Dienste für den Frieden (AGDF) miteinander verbundenen, noch stärker gefördert werden.

Die Krise und der Krieg im Kosovo im Frühjahr 1999, aber auch Konflikte wie die in Osttimor und Tschetschenien, haben in den vergangenen Monaten in Kirche und Gesellschaft zu einer neuen Diskussion über Friedensfragen und Friedenspolitik geführt. Die Frage ist, wie unter den heutigen Bedingungen Friedens- und Versöhnungsarbeit aussehen müssen und gestaltet werden können. Eine Teilantwort auf diese Frage lau-

tet: Wir müssen es schaffen, einen umfassenden und leistungsfähigen zivilen Friedensdienst aufzubauen und auszubauen. Es müssen andere Mittel und Methoden gefunden werden, um dauerhaften Frieden zu schaffen. Vorbeugen ist wichtig, um die Entstehung von Gewalt und von Kriegen schon im Vorfeld zu verhindern.

Für diese Aufgaben benötigt die Evangelische Kirche in Deutschland Ihr Opfer und dankt herzlich für Ihre Unterstützung.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 29. April 2001 bis zum 30. Juni 2001 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

- Pfarrerin z.A. Carmen Rivuzumwami, Studienassistentin im Referat Ausbildung bei der Evang. Akademie Bad Boll, und Pfarrerin Beate Sorg-Pleitner, auf der Pfarrstelle Stuttgart-Vaihingen Ost, Dek. Degerloch, wurden gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Januar 2001, jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam in Stellenteilung auf die Pfarrstelle „Frauen in Kirche und Gesellschaft“ bei der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.
- Pfarrer Eberhard Theilig, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Hochdorf, Dek. Vaihingen, wird rückwirkend zum 1. März 2001 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Dr. Siegfried Hermle, auf der Pfarrstelle an der Matthäuskirche in Gerlingen, Dek. Ditzingen, ist gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 31. März 2001 aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.
- Pfarrer z.A. Simon Künzler, beauftragt mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge bei der Krankenhauspfarrstelle II in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2001 auf die Pfarrstelle III an der Stadtkirche in Tuttingen, Dek. Tuttingen, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2001

- Kirchenverwaltungsinspektor Bodo Fischer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsoberspektor;
- Pfarrer i.W. Ludwig Thon, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Dobel, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 2001

- Frau Eva Mühlenberg-Budnowski, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

- Pfarrer Friedrich Groß, auf der Pfarrstelle Zillhausen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Dottingen, Dek. Münsigen;
- Pfarrerin Sabine Habighorst, auf der Pfarrstelle Ost an der Martinskirche in Geislingen, Dek. Geislingen/Steige, auf die Pfarrstelle bei der Evang. Akademie Bad Boll Arbeitsbereich „Ausbildung“;
- Pfarrer i.W. Harald Nehb, beauftragt mit pfarramtlichen Vertretungsaufgaben im Bereich des Evang. Kirchenbezirks Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, auf die Pfarrstelle Hofen, Dek. Bad Cannstatt;
- Pfarrerin Eva Barbara Schütz, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Bad Urach mit Dienstauftrag in Donnstetten, auf die Pfarrstelle Donnstetten, Dek. Bad Urach;

mit Wirkung vom 15. Mai 2001

- Kirchenverwaltungsamtmann Jörg Buchholz bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg, zum Kirchenverwaltungsamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Juni 2001

- Pfarrer Frank Banse, auf der Pfarrstelle III am Münster in Ulm, Dek. Ulm, auf die Pfarrstelle I an der Stadtkirche in Schweningen, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrerin Astrid Eisenreich, auf der Pfarrstelle II in Blaubeuren, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Ost an der Christuskirche in Ulm-Söflingen, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Juli 2001

- Pfarrer Christoph Burgenmeister, auf der Pfarrstelle Unterheinriet, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle Gruibingen, Dek. Geislingen/Steige;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2001

- Direktor Pfarrer Albrecht Daur bei der Evang. Akademie Bad Boll;

mit Wirkung vom 1. April 2001

- Pfarrer Helmut Maurer, auf der Pfarrstelle Tettngang, Dek. Friedrichshafen;
- Pfarrer Eberhard Nothacker, auf der Pfarrstelle Dobel, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Reinhard Rieker, auf der Pfarrstelle Auendorf, Dek. Geislingen/Steige;
- Pfarrer Walter Schmidt, Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen in der Abteilung „Theologische Studien“ im Evang. Gemeindedienst für Württemberg;
- Pfarrer Guntram Spindler, auf der Krankenhauspfarrstelle Ruit, Dek. Bernhausen;

antragsgemäß mit Ablauf des 31. Juli 2001

- Pfarrerin Gertrud Oehlmann, am Fachseminar für Sonderpädagogik in Reutlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 3. März 2001 Dekan i. R. Eugen Hauff, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Amanduskirche in Urach;
- am 12. März 2001 Pfarrer i. R. Hans Hermann, früher auf der Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Kirchheim/Teck, Dek. Kirchheim/Teck;
- am 5. April 2001 Pfarrer i.R. Jörg Friedrich Luserke, früher auf der Pfarrstelle an der Föhrichkirche in Stuttgart-Feuerbach, Dek. Zufenhausen.

Arbeitsrechtsregelungen Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit

– Dienstzimmer im Privatbereich –

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 16. Februar 2001

Präambel

Mit dieser Vorgabe sollen die Möglichkeiten erweitert werden, die Arbeitsorganisation im kirchlichen Dienst zu flexibilisieren. Ziel des Wechsels zwischen Arbeit in der Dienststelle und Arbeit im Privatbereich ist es, durch die zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation

- die Arbeitsqualität und Arbeitsleistung zu verbessern,
- durch mehr Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit eine höhere Arbeitszufriedenheit zu erreichen,
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und individueller Lebensführung zu ermöglichen,
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

§ 1

Grundsätze

(1) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die bisher in der Dienststelle zu erbringende Arbeitsleistung teilweise in den häuslichen Bereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu verlagern und dort, unterstützt durch Geräte und Einrichtungen der dezentralen Informationsverarbeitungs- oder Kommunikationstechnik, zu erbringen. Die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird somit teilweise in der Wohnung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle des Dienstgebers (betriebliche Arbeitsstätte) erbracht.

Rufbereitschaft fällt nicht unter diese Regelung.

(2) Soweit im Dienstvertrag vereinbart wird, daß die Arbeitsleistung ganz oder überwiegend im häuslichen Bereich erbracht wird, gelten die folgenden Regelungen sinngemäß.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz ist für den Dienstgeber und für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin

freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung oder Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz besteht nicht.

Sowohl Dienstgeber als auch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter können die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz ohne Angabe eines Grundes ablehnen. Aus einer Ablehnung dürfen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter keine Nachteile entstehen.

(2) Die einzurichtende häusliche Arbeitsstätte muß in der Wohnung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters (keine Garage, kein Keller) in einem Raum sein, der für den dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen, geeignet ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. Vor der Einrichtung und während des Bestehens des häuslichen Telearbeitsplatzes kann der Dienstgeber oder von ihm Beauftragte das Vorliegen dieser Voraussetzungen mittels einer Begehung überprüfen. Die Mitarbeitervertretung hat die Möglichkeit, an der Begehung teilzunehmen.

(3) Beim Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auf einen häuslichen Telearbeitsplatz wird die Mitarbeitervertretung beteiligt.

§ 3

Arbeitszeitrechtliche Regelungen

(1) Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist auf die betriebliche und auf die häusliche Arbeitsstätte aufzuteilen. Hierbei ist der Anteil der auf die betriebliche Arbeitsstätte entfallenden Arbeitszeit so zu gestalten, daß der soziale und dienstliche Kontakt zur Dienststelle aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die häusliche und die betriebliche Arbeitsstätte, sowie die Verteilung und die Lage der Arbeitszeit ist in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter festzuhalten. Sie kann vom Dienstgeber mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung geändert werden.

Neben einvernehmlichen Abweichungen bei Arbeitsort und Arbeitszeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender Gründe von der vereinbarten Regelung abgewichen werden.

(3) Überzeitarbeit muß vom Dienstgeber im voraus angeordnet oder angefordert werden; eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

(4) Fahrzeiten zwischen betrieblicher und häuslicher Arbeitsstätte gelten als nicht betriebsbedingt und fin-

den keine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Dies gilt nicht bei vom Dienstgeber gewünschten zeitlichen und örtlichen Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit.

(5) Zuschläge und sonstige Ausgleichsregelungen nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) kommen nur dann zur Anwendung, wenn die den Anspruch begründenden Zeiten betriebsbestimmt waren.

(6) Im Falle von Systemstörungen hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die technische Störung im Bereich der häuslichen Arbeitsstätte dem Dienstgeber oder dem von ihm Beauftragten unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Führt die technische Störung dazu, daß die Arbeitsleistung in der häuslichen Arbeitsstätte nicht erbracht werden kann, kann der Dienstgeber verlangen, daß die Arbeitsleistung in der Dienststelle erbracht wird. Dies gilt sinngemäß für Störungen, die die Erbringung der Arbeitsleistung objektiv unmöglich machen.

§ 4

Zeiterfassung

Die Zeiterfassung sowohl der in der häuslichen Arbeitsstätte als auch in der Dienststelle geleisteten Arbeitszeiten erfolgt durch Arbeitszeitnachweis. Diese Aufzeichnung ist dem jeweiligen Vorgesetzten unmittelbar nach jedem Abrechnungszeitraum vorzulegen. In der Aufzeichnung sind auch Zeiten festzuhalten, in denen die zu leistende Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Dienstbefreiung, Ausfallzeiten usw. nicht erbracht wurde.

§ 5

Betriebliche Arbeitsstätte

Bei den in der Dienststelle zu leistenden Arbeitszeiten wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein für die Aufgabenerledigung geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf einen persönlichen Arbeitsplatz besteht nicht.

§ 6

Kostentragung

(1) Die notwendigen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Arbeitsmittel für die häusliche Arbeitsstätte werden für die Zeit des Bestehens dieser häuslichen Arbeitsstätte vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Dienstgebers. Der Arbeitsplatz soll dem Standard in der Dienststelle entsprechen.

Auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können private Büromöbel in der häuslichen Arbeits-

stätte eingesetzt werden, sofern diese den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Der Einsatz von privaten Büromöbeln erfolgt auf Kosten und Risiko der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

(2) Die vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden. Die Nutzung der Kommunikationsmittel kann vom Dienstgeber durch geeignete technische Maßnahmen eingeschränkt und gegebenenfalls überprüft werden. Der Auf- und Abbau der vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel sowie eine evtl. Wartung erfolgt durch den Dienstgeber.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die bereitgestellten Arbeitsmittel vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind.

(3) Der Dienstgeber erstattet der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die nachgewiesenen Kosten für die häusliche Arbeitsstätte, (z. B. Telefongebühren, erforderlicher ISDN-Anschluß, Porto usw.). Stellt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die häusliche Arbeitsstätte ein separates Arbeitszimmer zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung, wird zur Abgeltung der Kosten für Miete, Heizung, Reinigung und Beleuchtung eine Entschädigung entsprechend dem Rundschreiben vom 7. Februar 1997 – AZ 23.30 Nr. 35/6 gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Dienstgeber in der betrieblichen Arbeitsstätte kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt und die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **zeitlich überwiegend, mindestens aber ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten** in der häuslichen Arbeitsstätte erbracht wird.

Protokollnotiz:

Wird das Arbeitszimmer im Wechsel mit anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geteilt, ist hinsichtlich der Kostentragung eine einvernehmliche Regelung herzustellen.

§ 7

Fahrtkosten

Fahrtkosten zwischen betrieblicher und häuslicher Arbeitsstätte werden nicht erstattet. Ausnahmen sind in § 3 geregelt.

§ 8

Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muß sich vor Einrichtung des häuslichen Telearbeitsplatzes vertraglich verpflichten, dem Dienstgeber oder von ihm Beauftragten sowie Personen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte haben müssen, Zugang zur Arbeitsstätte zu gewähren. Der Zugang ist mit der Mitarbeiterin oder dem Mitar-

beiter vorher abzustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte anzukündigen.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sichert vertraglich zu, daß auch die mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen mit dieser Zugangsregelung einverstanden sind.

§ 9

Datenschutz und -sicherheit, Informationsschutz

(1) Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten ist in der häuslichen Arbeitsstätte besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen sind von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter so zu schützen, daß Dritte keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können.

(2) Über die zu beachtenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit für häusliche Arbeitsstätten wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in geeigneter Weise informiert.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat sie oder er Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß

- nur befugt auf gespeicherte dienstliche, geschäftliche oder personenbezogene Daten zugegriffen werden kann;
- nur befugt auf dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen dazu zugegriffen werden kann;
- dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie tragbare Computergeräte (z. B. Notebooks) beim Transport zwischen Dienststelle und häuslichem Telearbeitsplatz gegen Verlust, Entwendung oder unbefugte Einsichtnahme geschützt werden;
- Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen dazu sachgemäß verwahrt und entsorgt werden;
- ausschließlich lizenzierte und freigegebene Software zum Einsatz kommt;
- regelmäßige Datensicherungen betrieben werden;
- ein Virenschutzprogramm eingesetzt wird und
- der Dienstgeber jährlich eine Übersicht über die Datenverarbeitung nach § 14 DSGVO (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhält.

(3) Die Nutzung von privaten Geräten für dienstliche Zwecke nach § 2 dieser Regelung ist nur zulässig im Rahmen eines Vertrages über eine Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 DSGVO. Die Datenschutzbestimmungen der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 55) enthalten ein

Muster eines solchen Vertrages. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 10

Gesetzliche Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bestimmt sich nach den jeweils geltenden Gesetzen und den Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaft. Danach ergeben sich in Bezug auf die gesetzliche Unfallversicherung für den Bereich der häuslichen Arbeitsstätte keine Änderungen.

Die Feststellung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für einen Arbeits- oder Wegeunfall vorliegen, obliegt der für den Dienstgeber zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 11

Haftung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

Die Haftung der oder des alternativ in der betrieblichen oder häuslichen Arbeitsstätte beschäftigten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

§ 12

Schriftliche Vereinbarung

Die Einrichtung des häuslichen Telearbeitsplatzes erfolgt durch Nebenabrede zum Dienstvertrag (BAT § 4) zwischen Dienstgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

§ 13

Beendigung und Widerruf der häuslichen Telearbeit

(1) Soweit nicht einzelvertraglich geregelt (siehe § 1 Abs. 2), kann die Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Der Dienstgeber hat außerdem das Recht, die Vereinbarung in besonders begründeten Einzelfällen fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung endet, ohne daß es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Aufgabe/Kündigung der Wohnung, in der die häusliche Arbeitsstätte eingerichtet ist, oder mit einem Stellenwechsel der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

(3) Die Aufgabe/Kündigung der Wohnung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen. Nach einem Wohnungswechsel kann unter den Voraussetzungen dieser Regelung eine erneute Einrichtung eines häuslichen Telearbeitsplatzes erfolgen.

Bei Aufgabe des häuslichen Telearbeitsplatzes und Rückkehr in die Dienststelle besteht für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter kein Anspruch auf den vor Beginn bzw. während der häuslichen Telearbeit innegehabten betrieblichen Arbeitsplatz.

(4) Die vom Dienstgeber gestellten Arbeitsmittel sind mit Beendigung der Vereinbarung unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch auf Verlangen des Dienstgebers bei einer längerfristigen Freistellung von der Arbeit.

§ 14

Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

Wegen der Beschäftigung auf einem häuslichen Telearbeitsplatz darf die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

Ein Vor- und Nachteilsausgleich infolge Einrichtung und Aufgabe des häuslichen Telearbeitsplatzes (z. B. für Fahrzeiten und Fahrtkosten zur Dienststelle) findet nicht statt.

§ 15

Schlußbestimmungen / Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen und über die Arbeitsschutzvorschriften von der Dienststelle in geeigneter Weise informiert (Merkblatt, Informationsveranstaltung).

(2) Im Rahmen der Telearbeit kann eine maschinelle Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle nur dann vorgenommen werden, wenn dies nach den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zulässig ist.

(3) Diese Regelungen für Telearbeit können nicht durch Dienstvereinbarung geändert, ausgeweitet oder ergänzt werden. Die übrigen Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit.

(4) Zum Ausgleich der verminderten Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Telearbeitsplätzen, Informationen zu erhalten, erfolgt eine Kompensation durch ein elektronisches Medium. Darunter fallen auch Informationen der Mitarbeitervertretung.

§ 16

Inkrafttreten, Befristung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2003.

(2) Einzelvereinbarungen über Telearbeit nach dieser Regelung können mit einer Geltungsdauer bis maximal 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden.

Im zweiten Halbjahr 2003 wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund der Erfahrungen diese Regelung überprüfen.

Die befristete Geltung dieser Regelung ist kein sachlicher Grund im Sinne des § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG).

§ 17 Übergangsbestimmungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung abgeschlossene einzelvertragliche Regelungen zur Telearbeit im Privatbereich bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag eines der Vertragspartner die einzelvertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise an die Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit angepaßt werden.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)